

Abfallgebührenordnung der Gemeinde Stams

Der Gemeinderat der Gemeinde Stams hat mit Beschluss vom 09.12.1993 aufgrund des § 1 des Tiroler Abfallgebührengesetzes folgende Abfallgebührenordnung erlassen:

§ 1 Arten der Gebühren

Die Gemeinde hebt zur Deckung des Aufwandes, der ihr durch die Entsorgung und die Abfallberatung entsteht, Abfallgebühren in Form einer Grundgebühr und einer weiteren Gebühr ein.

§ 2 Entstehung der Gebührenpflicht

- 1) Der Gebührenanspruch auf die Grundgebühr entsteht mit der Bereitstellung von Einrichtungen und Anlagen zur Entsorgung von Abfällen sowie der Abfallberatung.
- 2) Der Gebührenanspruch auf die weitere Gebühr entsteht
 - a) bei der Verwendung von Restmüll- und Biomüllsäcken mit der Ausfolgung der Müllsäcke an den Grundeigentümer
 - b) bei der Verwendung von Restmüll- und Biomülltonnen und -containern mit der Vornahme der Entleerung durch die öffentliche Müllabfuhr.

§ 3 Gebührenhöhe und Bemessungsgrundlagen

1) Für die Grundgebühr gelten folgende Bemessungsgrundlagen und Gebührensätze:

a) Haushalte - nach Personen und Jahr:

1 Person	€	44,50
2 Personen	€	58,00
3 Personen	€	64,50
4 Personen	€	70,50
5 Personen	€	77,00
6 Personen und mehr	€	83,50

Als Stichtag für die Ermittlung der Zahl der Haushalte und der Haushaltsmitglieder wird der 15. Dezember des der Vorschreibung vorhergehenden Jahres festgelegt.

Veränderungen nach diesem Stichtag bleiben bei den Gebührevorschreibungen unberücksichtigt, es sei denn, es wird ein neuer Haushalt begründet oder ein Haushalt aufgelassen. In diesem Fall ist die nach vollen Monaten zu berechnende anteilige Grundgebühr zu entrichten.

b) Gewerbebetriebe und sonstige Einrichtungen - pro Jahr**aa) Gewerbebetriebe und sonstige Einrichtungen**

Die Grundgebühr für Gewerbebetriebe und sonstige Einrichtungen (z.B. Geldinstitute, Behörden, Arztpraxen, Dienstleistungsbetriebe udgl.) beträgt € 6,50 für jeden Beschäftigten.

zuzüglich:

1 - 5	Beschäftigte	€	70,50
6 – 10	Beschäftigte	€	106,00
11 – 25	Beschäftigte	€	141,50
ab 25	Beschäftigte	€	282,50

ab) Schulen

Die Grundgebühr für Schulen beträgt € 6,50 je Schüler und Lehrperson.

zuzüglich:

bis 100	Schüler und Lehrer	€	70,50
101 - 250	Schüler und Lehrer	€	106,00
251 - 500	Schüler und Lehrer	€	141,50
ab 501	Schüler und Lehrer	€	282,50

ac) Internate und Wohnheime

Die Grundgebühr für Internate und Wohnheime beträgt € 19,50 je Insassen.

zuzüglich:

bis 50	Insassen	€	37,50
51 - 100	Insassen	€	106,00
über 100	Insassen	€	141,50

ad) Gastgewerbebetriebe und Campingplätze

Die Grundgebühr für Gastgewerbebetriebe und Campingplätze richtet sich nach der Anzahl der Sitzplätze und der Nächtigungen.

bis 50	Sitzplätze	€	70,50
zuzüglich	je Sitzplatz	€	0,70 und
	je Nächtigung	€	0,08
51 - 100	Sitzplätze	€	106,00
zuzüglich	je Sitzplatz	€	0,70 und
	je Nächtigung	€	0,08
101 - 250	Sitzplätze	€	141,50
zuzüglich	je Sitzplatz	€	0,70 und
	je Nächtigung	€	0,08
ab 250	Sitzplätze	€	282,50
zuzüglich	je Sitzplatz	€	0,70 und
	je Nächtigung	€	0,08

Als Stichtag für die Bemessung der Gebühr nach lit. aa) bis ad) wird der 15. Dezember des der Vorschreibung vorhergehenden Jahres festgelegt. Bei Saisonbetrieben und jenen Betrieben, die zu diesem Zeitpunkt den Betrieb geschlossen haben, richtet sich die Anzahl nach den durchschnittlich Beschäftigten.

Veränderungen nach diesem Stichtag bleiben bei den Gebührevorschreibungen unberücksichtigt, es sei denn, es wird ein neuer Betriebsstandort begründet oder ein bestehender Betriebsstandort aufgelassen. In diesem Fall ist die nach vollen Monaten zu berechnende anteilige Grundgebühr zu entrichten.

2) Für die weiteren Gebühren gelten folgende Bemessungsgrundlagen und Gebührensätze:**a) Restmüllgebühr**

Die Restmüllgebühr (Haushalts- und Gewerbemüll) beträgt

bei der Verwendung von Müllsäcken	€	2,64 je Müllsack
bei der Verwendung von 120-l Mülltonnen	€	4,00 je Entleerung
bei der Verwendung von 240-l Mülltonnen	€	8,79 je Entleerung
bei der Verwendung von 800-Containern	€	23,98 je Entleerung

b) Sperrmüllgebühr

Die Sperrmüllgebühr beträgt € 0,24 je Kilogramm

c) Biomüllgebühr

Für die Biomüllentsorgung gelten für die angeschlossenen Grundstücke folgende Bemessungsgrundlagen und Gebührensätze:

aa) Haushalte - nach Personen und Jahr:

1 Person	€ 32,78
2 Personen	€ 38,37
3 Personen	€ 43,97
4 Personen	€ 49,56
5 Personen	€ 55,16
6 Personen und mehr	€ 60,75

ab) Betriebe und sonstige Einrichtungen - je aufgestelltem Behälter und Jahr

120-l-Tonne	€ 95,93
240-l-Tonne	€ 191,86
800-l-Container	€ 639,52

ac) Haushalte – Wintertarif (01.11. bis 31.03.)

1 Person	€ 16,39
2 Personen	€ 19,19
3 Personen	€ 21,98
4 Personen	€ 24,78
5 Personen	€ 27,58
6 Personen und mehr	€ 30,38

ad) Betriebe und sonstige Einrichtungen - Wintertarif (01.11. bis 31.03.)

120-l-Tonne	€ 47,96
240-l-Tonne	€ 95,93
800-l-Container	€ 319,76

d) sonstige Gebühr**aa) Kadaverentsorgung**

je Kilogramm Tierkadaver und Konfiskate	€ 0,32
je Kilogramm Tierkadaver und Konfiskate (Risikomaterial)	€ 0,52

ab) Biomüllsack

€ 2,00

In den angeführten Beträgen ist die Umsatzsteuer (derzeit 10 %) bereits enthalten. In der Gebühr für einen Müllsack ist der Ersatz der Kosten der Anschaffung der Müllsäcke bereits enthalten.

Müllcontainer werden gem. § 4, Abs. 3, der Müllabfuhrordnung von der Gemeinde zum Selbstkostenpreis an die Grundstückseigentümer weitergegeben (privatrechtliches Entgelt).

§ 4**Gebührensschuldner, gesetzliches Pfandrecht**

- 1) Schuldner der Abfallgebühren sind die Eigentümer der Grundstücke, für die Einrichtungen und Anlagen zur Entsorgung von Abfällen und die Abfallberatung bereitgestellt werden.
- 2) Steht ein Bauwerk auf fremdem Grund und Boden, so ist der Eigentümer des Bauwerkes, im Falle eines Baurechtes der Inhaber des Baurechtes, Schuldner der Abfallgebühren.
- 3) Für die Abfallgebühren samt Nebengebühren haftet auf dem Grundstück (Bauwerk, Baurecht) ein gesetzliches Pfandrecht.

§ 5**Entrichtung der Gebühren**

Die Grundgebühr und die weitere Müllgebühr sind jährlich vorzuschreiben.

Die Grundgebühr sowie die Biomüllgebühr wird vierteljährlich im vorhinein vorgeschrieben. Die Gebühr für die Müllsäcke wird einmal jährlich, die Gebühr für die Restmülltonnen und -container vierteljährlich vorgeschrieben.

§ 6

Verfahrensbestimmungen

Für Verfahren nach dieser Verordnung sind die Bestimmungen der Tiroler Landesabgabenordnung anzuwenden.

§ 7

Schlussbestimmungen

- 1) Diese Verordnung tritt mit 01. Jänner 1994 in Kraft.
- 2) Gleichzeitig verlieren alle früheren Abfallgebührenordnungen der Gemeinde Stams ihre Gültigkeit.

Stams, am 05.12.1993

Der Bürgermeister
Ing. Franz Prantl

Angeschlagen am: 09.12.1993
Abgenommen am: 24.12.1993